



AgEcon SEARCH
RESEARCH IN AGRICULTURAL & APPLIED ECONOMICS

The World's Largest Open Access Agricultural & Applied Economics Digital Library

This document is discoverable and free to researchers across the globe due to the work of AgEcon Search.

Help ensure our sustainability.

Give to AgEcon Search

AgEcon Search

<http://ageconsearch.umn.edu>

aesearch@umn.edu

*Papers downloaded from **AgEcon Search** may be used for non-commercial purposes and personal study only. No other use, including posting to another Internet site, is permitted without permission from the copyright owner (not AgEcon Search), or as allowed under the provisions of Fair Use, U.S. Copyright Act, Title 17 U.S.C.*

No endorsement of AgEcon Search or its fundraising activities by the author(s) of the following work or their employer(s) is intended or implied.

Scheitern der EWU zu entwickeln. Ökonomen, die sich nicht zu den extremen Pessimisten rechnen, sehen ihre Aufgabe sehr viel mehr darin, Überlegungen darüber anzustellen, wie der geschaffene institutionelle Rahmen genutzt und weiterentwickelt werden kann, um die mit der Währungsunion verbundenen Gefahren zu minimieren und das Unternehmen Währungsunion zu einem Erfolg zu führen (in diesem Sinne sind die Ausführungen des Sachverständigenrates zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem Jahresgutachten 1998/99 zu interpretieren). Daß einige der von den Kritikern gesehenen Gefahren durch die Realität bislang nicht bestätigt wurden, gibt zur Hoffnung Anlaß. Für die deutsche Landwirtschaft wäre eine erfolgreiche Währungsunion Chance und Herausforderung. Für den gemeinsamen Währungsraum gehören währungsbedingte Störungen der Vergangenheit an. Die deutsche Land- und Ernährungswirtschaft hat die Chance, sich in dem transparenter gewordenen Wettbewerb zu behaupten, aber sie muß ihrerseits das dafür Notwendige tun und sie darf dabei nicht durch die nationale Politik (genannt seien hier nur Strukturpolitik, Umweltpolitik und Steuerpolitik) behindert werden.

Literaturverzeichnis

BORN, H. (1999): Dem Euro alles Gute. Deutsche Bauernkorrespondenz, 1/99, S. 4-6. – BML (1999): Der Euro und die Landwirtschaft. Warum ist der Euro für die Landwirtschaft von großer Bedeutung? BMELF informiert, Bonn, Januar. – GRESS, K. (1997): Bedeutung des Euro für den

Agraraußenhandel. In: Deutscher Bauernverband (Hrsg.): Was bringt der Euro für die deutsche Landwirtschaft? Tagungsband Agrarpolitische Fachtagung, März 1997. Bonn. – HANKEL, W. (1998): Europa wird am Euro scheitern. In: JÖRGES, H.-U. (Hrsg.): Der Kampf um Europa. Wie riskant ist die Währungsunion? Hamburg, S. 140-155. – JOCHIMSEN, R. (1998): Nach dem Tag X - Anforderungen an eine langfristige Stabilitätsgemeinschaft. In: JÖRGES, H.-U. (Hrsg.): Der Kampf um Europa. Wie riskant ist die Währungsunion? Hamburg, S. 182-200. – MANEGOLD, D. (1999): Aspekte gemeinsamer Agrarpolitik 1998. Agrarwirtschaft 48, Heft 1, S. 1-11. – MANEGOLD, D. (1996): Das gegenwärtige Agrimonetäre System der EU. In: Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.): Zur künftigen Gestaltung des Agrimonetären Systems in der EU. Bonn. – KOESTER, U. (1998): Einfluß des Euros auf die Integration von Agrarmärkten in der EU. In: Agrarpolitik und Marktforschung vor neuen Herausforderungen an der Jahrtausendwende (Hrsg.: HERRMANN, R.), Gießener Schriften zur Agrar- und Ernährungswirtschaft, Heft 28. Frankfurt am Main, S. 39-69. – PEFFEKOVEN, R. (1998): Wird die Währungsunion zu einer Transferunion? In: JÖRGES, H.-U. (Hrsg.): Der Kampf um den Euro. Wie riskant ist die Währungsunion. Hamburg, S. 291-297. – POSER, A.M. (1998): Auswirkungen der Einführung des Euro auf Inflation und Kaufkraft. In: Deutscher Bauernverband (Hrsg.): Der Euro und die deutsche Landwirtschaft (Tagungsband Währungspolitische Fachtagung, Juni 1998). Bonn. – Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (1998): Jahresgutachten 1998/99. Bundestagsdrucksache 14/73, v. 20.11., Bonn, S.165-201. – WAGNER, H. (1998): Europäische Wirtschaftspolitik. 2. Aufl. Berlin 1998.

Verfasser: Prof. Dr. WINFRIED VON URFF, Lehrstuhl für Agrarpolitik an der Technischen Universität München, Alte Akademie 14, D-85350 Freising-Weihenstephan, Tel.: 08161/71-3490 / Fax: 08161/71-3779, urff@weihenstephan.de

Auswirkungen des Euro in den landwirtschaftlichen Betrieben

MANFRED KÖHNE

Effects of the Euro on Agricultural Enterprises

The introduction of the euro will affect both the procedures in agricultural enterprises and their economy. Effects on procedures concern bookkeeping, further data ascertainment and data analysis, adjusting the equity in companies and principles of contracts. The bookkeeping must be converted to euro by the financial years ending after December 31, 2001. With that, also other scopes of accounting must be converted to euro including operation reviews in different production branches of farming, farm comparisons, operational plannings and appraisals. Changeover-costs for consulting services and materials are tax-deductible. In case of legal entities subscribed capital and shares of it must be adjusted to the new requirements. Existent contracts hold good after the introduction of the euro. Amounts in DM must be converted to euro. But in contracts referring to special interest rates, there is a need for adaptation. Also in the field of stable value clauses some modifications are to be taken into account. By removing special exchange rates for agriculture on January 1, 1999, German administrative prices have become slightly lower, whereas the reform compensation payments have become slightly higher. The removal of the discount rate credits makes short term financing more expensive. Enterprises involved in cross-border activities or in direct marketing will experience effects on their operational price policy. It is difficult to estimate the indirect effects of the euro introduction on enterprises themselves. The removal of price reductions for agricultural commodities caused by exchange rates, as well as the higher guaranty in agricultural exports will bring positive effects. But in the medium and long run, disadvantages could arise by a lower euro stability, higher interest rates and by an approximation of the different turn-

over tax rates. In future the farmers will not have to work under minor but under higher risks.

Key words: agricultural prices; appraisals; bookkeeping; euro; European Central Bank; accounting; taxes; principle contracts; stable value clauses; interest rates

Zusammenfassung

Die Einführung des Euro hat in den landwirtschaftlichen Betrieben sowohl Auswirkungen auf Verfahrensweisen als auch wirtschaftliche Auswirkungen. Die Auswirkungen auf Verfahrensweisen betreffen die Buchführung, weitere Datenerhebungen und -auswertungen, die Anpassung des Eigenkapitals bei Gesellschaften und das Vertragswesen. Die Buchführung muß spätestens für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2001 enden, auf den Euro umgestellt werden. Damit sind auch andere Rechnungswerke wie Betriebszweigabrechnungen, Betriebsvergleiche, Betriebsplanungen und Taxationen auf den Euro umzustellen. Mit der Umstellung verbundene Beratungs- und Materialkosten können steuermindernd geltend gemacht werden. Bei juristischen Personen müssen das gezeichnete Kapital und die Anteile daran an neue Vorgaben angepaßt werden. Bestehende Verträge gelten bei der Einführung des Euro grundsätzlich fort. DM-Beträge sind auf Euro umzustellen. Allerdings ergibt sich bei Verträgen, die auf Referenzzinssätze Bezug nehmen, ein Anpassungsbedarf. Auch im Bereich von Wertsicherungsklauseln sind künftig einige Änderungen zu beachten. Durch den Wegfall der speziellen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zum 01.01.1999 ist bei den administrierten Preisen eine geringfügige Senkung und bei den Reform-Ausgleichszahlungen eine geringe

Steigerung eingetreten. Der Wegfall des Diskontkredits verteuert die kurzfristige Finanzierung. Bei grenzüberschreitend tätigen Unternehmen und bei Direktvermarktern ergeben sich Auswirkungen auf die betriebliche Preispolitik. Schwer abzuschätzen sind die indirekten Auswirkungen der Euro-Einführung in den Betrieben. Der Wegfall wechselkursbedingter Agrarpreissenkungen wie auch die höhere Sicherheit im Agrarexport wirken sich positiv aus. Dagegen können auf mittlere und längere Sicht Nachteile aus einer geringeren Stabilität des Euro, aus höheren Zinsen und aus einer Annäherung der Umsatzsteuersätze resultieren. Die Landwirte werden künftig nicht unter geringeren, sondern unter höheren Risiken als bisher wirtschaften müssen.

Schlüsselwörter:

Agrarpreise; Bewertungen; Buchführung; Euro; Europäische Zentralbank; Rechnungswesen; Steuern; Vertragswesen; Wertsicherungsklauseln; Zinssätze

1 Einleitung

Seit dem 01.01.1999 ist der Euro die Währung der elf teilnehmenden Staaten. Die DM bleibt zunächst noch Zahlungsmittel. Allerdings ist sie nur noch eine Untereinheit des Euro. Im bargeldlosen Zahlungsverkehr können DM und Euro parallel verwendet werden. Im Barzahlungsverkehr bleibt die DM bis zum 31.12.2001 alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in Deutschland. Ab dem 01.01.2002 kommen Euro-Banknoten und Euro-Münzen in Umlauf. Damit tritt der Euro an die Stelle der DM und wird alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Jedoch wird eine weitere befristete Verwendung von DM-Bargeld möglich sein, wahrscheinlich bis zum 28.02.2002. Der offizielle Übergangszeitraum, auf den auch in diesem Beitrag verschiedentlich Bezug genommen wird, ist der Zeitraum vom 01.01.1999 bis zum 31.12.2001.

Die Einführung des Euro hat in der Übergangszeit und danach verschiedene Auswirkungen in den landwirtschaftlichen Betrieben. Diese lassen sich gliedern in

- Auswirkungen auf Verfahrensweisen und
- wirtschaftliche Auswirkungen.

Gemäß dieser Gliederung werden die Auswirkungen im folgenden besprochen. Dabei wird jeweils weiter nach wichtigen Wirkungsbereichen unterschieden.

2 Auswirkungen auf Verfahrensweisen

Die Auswirkungen auf Verfahrensweisen betreffen die Buchführung einschließlich der Jahresabschlüsse, weitere Datenerhebungen und -auswertungen in den Betrieben, die Anpassung des Eigenkapitals bei Gesellschaften und das Vertragswesen. Bei der Untersuchung der diesbezüglichen Auswirkungen müssen verschiedene Rechtsgrundlagen beachtet werden. (Umfassend dargelegt bei CATTELAENS et al. 1998). Dazu wird hier zunächst ein kurzer Überblick vermittelt. Soweit angebracht, wird bei der Besprechung der Einzelaspekte weiter darauf hingewiesen. Der Überblick erfolgt hier nur insoweit, wie die Rechtsgrundlagen für das Thema des Beitrags wichtig sind. Die herauszustellenden Rechtsgrundlagen sind folgende:

- Die Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl. L162 vom 19.06.1997). Diese Euro-Vorbereitungsverordnung bestimmt u.a., daß bei der Einführung des Euro Vertragskontinuität gelten

soll. Ferner werden Umrechnungs- und Rundungsregeln aufgestellt, die bei Umrechnungen nationaler Währungen in den Euro wie auch zwischen den Währungen der Teilnehmerländer einzuhalten sind.

- Die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates über die Einführung des Euro. Diese Einführungsverordnung ist als Entwurf am 07.07.1997 vom Rat akzeptiert und am 02.08.1997 im ABl. C 236 veröffentlicht worden. Endgültig verabschiedet hat sie der Rat am 03.05.1998 (ABl. L 139, vom 11.05.1998). Die VO ist am 01.01.1999 in Kraft getreten. Sie legt u.a. fest, daß der Euro zum jeweiligen Umrechnungskurs an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedsstaaten tritt. Für die Übergangszeit werden die nationalen Währungseinheiten Untereinheiten des Euro. Ferner wird in dieser VO der Übergangszeitraum abgesteckt und die parallele Gültigkeit des Euro und der nationalen Währungen als Buchgeld bestimmt. Schließlich sollen danach Rechtsinstrumente (z.B. Rechtsvorschriften, Verträge) durch die Umstellung grundsätzlich nicht ihre Bestandskraft verlieren.
- Das (deutsche) Gesetz zur Einführung des Euro (EuroEG) (BGBl. 1998, Teil I S. 1242-1255). Bei diesem Gesetz handelt es sich um ein Artikelgesetz. Es enthält sowohl neue Rechtsvorschriften als auch Änderungen bestehender Gesetze und Verordnungen. Für das Thema wichtige Inhalte sind insbesondere Vorschriften über die Ersetzung bisheriger Referenzzinssätze durch neue adäquate Zinssätze, über Änderungen des Gesellschaftsrechts, über Änderungen auf dem Gebiet des Bilanzrechts sowie über Änderungen auf dem Gebiet des Währungs- und des Preisrechts.
- Ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15.12.1998 (BStBl. Teil I S. 1625) über „Steuerliche Fragen im Zusammenhang mit der Einführung des Euro“; (Euro-Einführungsschreiben, im folgenden kurz BMF-Schreiben). Dieses regelt u.a. die Vorlage von Jahresabschlüssen, die Abgabe von Steueranmeldungen und Steuererklärungen sowie die Steuerfestsetzungen in DM oder in Euro während des Übergangszeitraums. Ferner enthält es Umrechnungs- und Rundungsregeln. Nicht zuletzt wird ausgeführt, wie Umrechnungsgewinne/ -verluste sowie Aufwendungen für die Umstellung steuerlich zu behandeln sind.
- Die Preisklauselverordnung (PrKV) vom 23.09.1998 (BGBl. 1998 Teil I S. 3043-3044). Diese VO enthält Bestimmungen und Grundsätze für die Genehmigung von Anpassungsklauseln bezüglich monetärer Größen in Verträgen.

2.1 Buchführung und spezielle Steuerfragen

Der handelsrechtliche Jahresabschluß kann erstmals für das nach dem 31.12.1998 endende Geschäftsjahr wahlweise in DM oder Euro aufgestellt werden, letztmals für das im Jahre 2001 endende Geschäftsjahr. Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2001 enden, ist der Jahresabschluß in Euro aufzustellen. Diese handelsrechtlichen Regelungen gelten auch für steuerliche Abschlüsse. Die Umstellung des Rechnungswesens auf den Euro ist auch in der Übergangszeit irreversibel. Die Umstellung soll auf den Beginn eines Geschäfts- bzw. Wirtschaftsjahres erfolgen. (Ausführlicheres bei DÖRNER und PFITZER 1998; LEMNITZER und STEIN 1998).

Die meisten Landwirte unterliegen nicht dem Handelsrecht. Ihre Buchführung erfolgt in erster Linie für steuerliche Zwecke. Deshalb sind für die Landwirte die diesbezüglichen steuerlichen Vorgaben der Finanzverwaltung besonders wichtig (BMF-Schreiben vom 15.12.1998): In der Übergangszeit können (nur) Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Umsatzsteuer-Jahreserklärungen und Lohnsteueranmeldungen wahlweise in DM oder Euro abgegeben werden. Andere Steuererklärungen/Steueranmeldungen für Besteuerungszeiträume innerhalb der Übergangszeit sind in DM abzugeben, und zwar auch dann, wenn sie nach dem 31.12.2001 eingereicht werden. Dies betrifft insbesondere die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer. Auch die Sozialversicherungsbeiträge sind voraussichtlich bis zum Ende des Kalenderjahres 2001 in DM zu entrichten. Angesichts dieser Vorgaben wird der größte Teil der Landwirte wahrscheinlich die Buchführung erst zum letztmöglichen Termin umstellen. Das ist der Beginn eines Wirtschaftsjahres im Jahre 2001.

Formal wird die Euro-Eröffnungsbilanz aus der letzten DM-Schlußbilanz durch lineare Transformation sämtlicher DM-Posten abgeleitet, indem diese durch den festgelegten DM-Euro-Kurs (1,95583) dividiert werden. Der BML-Jahresabschluß ist in Anlehnung an das HGB bekanntlich so aufgebaut, daß die Bilanz nicht nur die Daten des jeweiligen Geschäftsjahres, sondern auch die des Vorjahres sowie die Veränderung der Einzeldaten enthält. Zur Füllung dieses Konzepts müssen auch die Vorjahresdaten in Euro umgerechnet werden. Die Euro-Eröffnungsbilanz beinhaltet keine Neubewertung der aktiven und passiven Wirtschaftsgüter. Es erfolgt lediglich eine Umrechnung der DM-Beträge in Euro-Beträge. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied im Vergleich zu den Neubewertungen, wie sie im Jahre 1948 in den alten Bundesländern und 1990 in den neuen Bundesländern vorzunehmen waren.

Bei der Umstellung der Bilanzen auf den Euro können sich gewisse Rundungsdifferenzen ergeben. Falls die Summe der Aktiva und die Summe der Passiva in Euro nicht übereinstimmen, soll die Differenz erfolgswirksam ausgebucht werden. Übersteigt beispielsweise die Summe der Passiva die der Aktiva, dann ist die Differenz als Ertrag zu verbuchen und die Bilanz glattzustellen. Dieses Problem hat in der Praxis keine große materielle Bedeutung. Rundungsdifferenzen können sich auch in der laufenden Buchführung während der Übergangszeit ergeben. Solche Differenzen treten dann ein, wenn die Geschäftspartner teils in Euro und teils in DM abrechnen, so daß entsprechende Umrechnungen erforderlich werden. Für die buchhalterische Erfassung dieser Rundungsdifferenzen ist je ein Konto für Aufwendungen aus Rundungsdifferenzen und Erträge aus Rundungsdifferenzen zu führen. Entgegen dem sonst üblichen Saldierungsverbot sind die Rundungsdifferenzen zu saldieren, und ist der Saldo über die G/V-Rechnung erfolgswirksam zu verrechnen.

Abzuschreibende Wirtschaftsgüter, die bereits abgeschrieben sind, werden bisher in den Bilanzen mit dem Erinnerungswert von 1 DM geführt. Diesbezüglich soll eine Umstellung auf 1 Euro erfolgen. Das BMF-Schreiben vom 15.12.1998 (a.a.O.) sieht daher folgendes vor: In der Schlußbilanz des Wirtschaftsjahres, in dem das Unternehmen auf den Euro umstellt, sind Zuschreibungen auf den Erinnerungswert für aktivierte Wirtschaftsgüter von 1 DM auf 1 Euro zulässig. Die Zuschreibungen erhöhen den Gewinn.

Die bisher angesprochenen erfolgswirksamen Vorgehensweisen (Rundungen, Erhöhung der Erinnerungswerte) haben nur eine marginale materielle Bedeutung. Größere Erfolgsauswirkungen können dagegen von der Umbewertung monetärer Aktiva und Passiva ausgehen, die nicht in DM, sondern in (anderen) Teilnehmerwährungen oder in ECU denominated sind. Dies betrifft in erster Linie Forderungen, Ausleihungen und Verbindlichkeiten. Bei Landwirten kommen solche auf Teilnehmerwährungen lautende Posten nur selten vor. Da sie jedoch, besonders in Grenznähe zu Teilnehmerländern, bestehen können und da die Problematik für Wirtschaftsunternehmen im Umfeld der Landwirtschaft eine größere Bedeutung hat, sollen sie kurz erläutert werden. Dazu dient das folgende Beispiel: Ein deutscher Unternehmer habe im April 1998 Waren nach Frankreich geliefert. Er hat dem französischen Geschäftspartner ein Zahlungsziel Anfang des Jahres 1999 eingeräumt. Die Forderung des deutschen Unternehmers laute auf FF. In seine Buchführung geht die Forderung in DM durch Umrechnung mit dem Kurs ein, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Forderung gilt. Mit diesem Betrag steht die Forderung auch am 31.12.1998 zu Buche. Mit der Einführung des Euro zum 01.01.1999 handelt es sich nicht mehr um eine Forderung in Fremdwährung. Denn der Franc wie auch die DM sind Untereinheiten des Euro. Folglich muß die Forderung an die neuen, künftig unabänderlichen Wertverhältnisse angepaßt werden. Dies geschieht in der Weise, daß die auf FF lautende Forderung zunächst in Euro und danach von Euro in DM umgerechnet wird. Damit kann sich ein anderer DM-Betrag ergeben als der bisherige Buchwert. Wenn der FF im Vergleich zum Kurs bei Entstehung der Forderung eine gewisse Aufwertung erfahren hat, dann ergibt sich nach der Umrechnung ein höherer DM-Betrag und damit ein Umstellungsgewinn. Im umgekehrten Fall entsteht ein Umstellungsverlust.

Die Umbewertung von auf Teilnehmerwährungen oder ECU lautenden monetären Aktiva oder Passiva und damit die Realisierung von Umstellungsgewinnen oder -verlusten findet unabhängig von dem Zeitpunkt statt, von dem an das Rechnungswesen oder der Jahresabschluß tatsächlich auf den Euro umgestellt wird. (BMF-Schreiben vom 15.12.1998, a.a.O.). Nach diesem BMF-Schreiben sollen Umstellungsverluste bereits für das vor dem 01.01.1999 endende Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen sein. Umstellungsgewinne gelten dagegen als am 01.01.1999 realisiert. Für Umstellungsgewinne besteht darüber hinaus die Möglichkeit, diese in eine den steuerlichen Gewinn mindernde Euro-Umrechnungsrücklage einzustellen (gemäß Artikel 4 § 4 Euro-EG reformierter § 6d EStG). Die Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen, soweit das entsprechende Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, also z. B. eine Forderung erfüllt wird. Die Auflösung muß spätestens am Schluß des fünften nach dem 31.12.1998 endenden Wirtschaftsjahres erfolgen.

Es sei hier noch einmal betont, daß die gesamte Regelung nur für solche monetären Aktiva und Passiva gilt, die auf Teilnehmerwährungen oder ECU lauten, dagegen nicht für monetäre Posten, die in Währungen von Nicht-Teilnehmerländern oder Drittländern denominated sind. Für letztere gelten die allgemeinen Regelungen, d.h. gegebenenfalls eine kursbedingte Erfolgsrealisierung bei der Ablösung von Forderungen oder Verbindlichkeiten oder der Beendigung ähnlicher Geschäfte.

Die Umstellung der Buchführung wie des gesamten Rechnungswesens in den Unternehmen ist mit Aufwendungen verbunden. Insbesondere muß die Datenverarbeitung umgestellt werden. Wenn betroffene Wirtschaftsgüter – Software, Verkaufsautomaten – unbrauchbar werden, kann eine steuerwirksame Teilwertabschreibung vorgenommen werden. Wenn entsprechende Eurofähige Wirtschaftsgüter neu angeschafft werden müssen, sind die Anschaffungskosten zu aktivieren und nach den üblichen Regeln abzuschreiben. Wenn lediglich eine Umstellung auf den Euro erfolgt, handelt es sich in der Regel um Erhaltungsaufwand, der unmittelbar gewinnmindernd zu berücksichtigen ist. Entsprechendes gilt für mit der Umstellung verbundene Beratungskosten. (Ausführlicheres bei FEYERABEND und STECK 1998, S. 95; OTTE 1999).

Mit der Umstellung der Buchführung in den landwirtschaftlichen Betrieben müssen auch die monetären Bewertungsvorgaben oder Bewertungshilfen umgestellt werden. Das gilt beispielsweise für die Pauschalwerte für den Boden gemäß §55 EStG bzw. für Richtwerte für die Bewertung von Waldbeständen, Dauerkulturen, Tieren und Feldinventar. Auch Bewertungshilfen für Fließgrößen wie Naturalentnahmen und Sachbezüge müssen neu ausgerichtet werden.

2.2 Auswirkungen auf die Gewinnung und Auswertung weiterer Betriebsdaten

Das einzelwirtschaftliche Rechnungswesen besteht bekanntlich nicht nur aus der Buchführung und den Jahresabschlüssen. In landwirtschaftlichen Betrieben sind darüber hinaus Abrechnungen für Betriebszweige (Produktionszweige, verschiedene Dienstleistungen) und Betriebsbereiche (z. B. Arbeitswirtschaft, Düngewirtschaft, Futterwirtschaft) sowie laufende Produktionskontrollen (z. B. Schlagkarteien, Herdendaten) besonders wichtig. Die monetären Daten in solchen Rechnungswerken müssen natürlich auch auf den Euro umgestellt werden. Dies geschieht zweckmäßigerweise gleichzeitig mit der Umstellung der Buchführung und der Jahresabschlüsse. Dafür sprechen neben der Einarbeitung der Betroffenen vor allem auch die teilweise Parallelität in der Datengewinnung wie auch die Abstimmung wichtiger Daten.

Unternehmensanalysen in der Landwirtschaft sollten sich regelmäßig auf mehrjährige Daten stützen. Folglich werden nicht nur aktuelle Daten, sondern auch Daten aus vergangenen Abrechnungszeiträumen benötigt. Um solche Analysen, insbesondere vertikale Betriebs- und Betriebszweigvergleiche, durchführen zu können, müssen nach der Umstellung des Rechnungswesens auf den Euro historische Daten ebenfalls umgerechnet werden. Insbesondere müssen entsprechende Tabellen und Graphiken auf Euro-Basis erstellt werden. In den meisten Fällen erledigen Landwirte diese Aufgabe nicht selbst, sondern wird sie von Buchstelen, Beratungseinrichtungen oder/und Datenverarbeitungsunternehmen durchgeführt.

Größere Beratungseinrichtungen wie Landwirtschaftskammern, Ministerien, Landesämter u.ä. erstellen jährlich umfangreiche Betriebsstatistiken und Betriebsvergleiche, die als Beratungsmaterial verwendet werden. Ferner werden über Erzeugerringe Daten für Betriebszweigauswertungen gewonnen, aufbereitet und veröffentlicht. Alle diesbezüglichen monetären Daten müssen spätestens nach der

Übergangszeit in Euro erscheinen. Soweit Vergleiche mit Vergangenheitsdaten durchgeführt werden, müssen auch letztere entsprechend umgerechnet und gespeichert werden.

Nach der Umstellung auf den Euro wird es im Bereich der Teilnehmerländer wesentlich leichter, internationale Betriebsvergleiche durchzuführen. Diese sollten dann nicht mehr auf einzelne Sonderuntersuchungen beschränkt bleiben. Vielmehr sollten die größeren Beratungseinrichtungen den Kontakt zu entsprechenden Institutionen in anderen Teilnehmerländern suchen und länderübergreifende Betriebs- und Betriebszweigvergleiche erstellen. Daraus können wesentliche Erkenntnisse für die Ausrichtung der Betriebe im internationalen Wettbewerb gewonnen werden.

Betriebsplanungen sind in die Zukunft gerichtet. Spätestens nach Ablauf der Übergangszeit sind sie in Euro vorzunehmen. Die in der Beratungspraxis verwendeten Formularwerke, insbesondere auch im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung, müssen umgearbeitet werden. Da Betriebsplanungen immer auch in Vergangenheitsdaten verankert sein müssen, müssen letztere auch in Euro dargestellt werden.

Die Umstellung auf den Euro betrifft auch die agrare Taxation. Die Taxationen müssen künftig in Euro vorgenommen werden. Verschiedentlich müssen Bewertungen jedoch für vergangene Stichtage durchgeführt werden, so z. B. die Ermittlung des Verkehrswertes einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in Streitverfahren oder die Ermittlung des Ertragswertes eines landwirtschaftlichen Betriebes in einem Ehescheidungsverfahren. Dann sind die Bewertungen für die Vergangenheit entsprechend der Datenlage zunächst weiterhin in DM auszuführen und sodann in Euro umzurechnen.

Aus den zuvor gebrachten Darlegungen folgt, daß die Einführung des Euro in den betrieblichen Bereichen der Datengewinnung und –auswertung nicht nur zu einem einmaligen Umstellungsakt führt. Vielmehr muß noch längere Zeit auf historische Daten zurückgegriffen und müssen diese folglich auf Euro umgerechnet werden. Dies ist bei Betriebsvergleichen und Betriebsplanungen in einigen Jahren überstanden. In der Taxation jedoch kann diese Aufgabe bei einigen Fallgestaltungen noch nach Jahrzehnten bestehen.

2.3 Anpassung des Eigenkapitals bei Gesellschaften

In der deutschen Landwirtschaft gibt es neben der vorherrschenden Rechtsform des Einzelunternehmens auch eine beträchtliche Anzahl von Personengesellschaften sowie, besonders in den östlichen Bundesländern, von eingetragenen Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Auch kommen einige Aktiengesellschaften vor. (Agrarbericht der Bundesregierung 1999, Materialband S. 11). Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist die Umstellung des Eigenkapitals auf den Euro unproblematisch. Wie andere Bilanzpositionen auch, wird es mit dem geltenden Umrechnungskurs von DM in Euro umgerechnet. Weitere Anpassungserfordernisse gibt es nicht. Bei Personengesellschaften ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich monetärer Positionen anzupassen. Im übrigen gilt der Grundsatz der Vertragskontinuität.

Für das Eigenkapital bei juristischen Personen beinhaltet die Einführung des Euro eine umfangreichere Problematik. Sie betrifft neue Mindestbeträge in Euro und die Glättung

"krummer" Euro-Beträge infolge ihrer Errechnung aus bisherigen DM-Beträgen.

Bei Aktiengesellschaften muß das Grundkapital mindestens 50 000 Euro (bisher 100 000 DM) betragen. Der Aktienmindestnennbetrag beträgt künftig 1 Euro (bisher 5 DM). Das Mindest-Stammkapital einer GmbH beläuft sich künftig auf 25 000 Euro (bisher 50 000 DM). Die Einlage eines Gesellschafters muß mindestens 100 Euro (bisher 500 DM) betragen. Bei Genossenschaften gibt es keine entsprechenden quantitativen Vorgaben.

Die Mindestbeträge für das Grundkapital bzw. Stammkapital belaufen sich auf die Hälfte der bisher in DM ausgedrückten. Da der festgelegte DM-Euro-Kurs unter 2 DM liegt, werden die Grenzen von den bestehenden Gesellschaften eingehalten. Insofern besteht kein Anpassungsbedarf. Gesellschaften, die bis zum 31.12.1998 gegründet worden sind (zur rechtlichen Fixierung dieses Tatbestands vgl. Artikel 3 des Euro-EG), können die Nennbeträge des gezeichneten Kapitals (Grundkapital, Stammkapital bzw. Geschäftsguthaben) sowie die Anteile der einzelnen Anteilseigner daran unverändert beibehalten werden, auch wenn die Umrechnung der DM-Beträge zu krummen Euro-Beträgen führt. Dies gilt auch über den Übergangszeitraum hinaus. Eine Glättung der Kapitalbeträge ist erst dann erforderlich, wenn künftig Kapitaländerungen zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Gesellschaften, die innerhalb des Übergangszeitraums neu gegründet werden, müssen die neuen rechtlichen Vorgaben einhalten. Bis zum Ende der Übergangszeit dürfen sie die Beträge des gezeichneten Kapitals und der Anteile daran auch in DM ausweisen. Allerdings führt dies zu krummen DM-Beträgen, da glatte Euro-Beträge anzusetzen und dann umzurechnen sind. Dies ist indes kein Problem, da nach der Übergangszeit ohnehin die glatten Euro-Beträge gelten. Gesellschaften, die nach dem 01.01.2002 gegründet werden, dürfen die hier erörterten Kapitalbeträge nur in (glatten) Euro-Beträgen angeben.

Das Problem der Glättung krummer Euro-Beträge beim gezeichneten Kapital und bei den Anteilen daran stellt sich, wie ausgeführt, bei Altgesellschaften rechtlich erst dann, wenn künftig Kapitaländerungen zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Allerdings empfiehlt sich aus Gründen der Transparenz und der Optik, die Glättung möglichst auch ohne diesen rechtlichen Anlaß vorzunehmen. Bei allen juristischen Personen kann dies durch eine Kapitalerhöhung oder auch eine Kapitalherabsetzung bewerkstelligt werden. Eine Kapitalerhöhung z. B. die Erhöhung der Geschäftsguthaben bei einer Genossenschaft, kann aus Gesellschaftsmitteln oder gegen Einlagen der Anteilseigner erfolgen. Im zweiten Fall müssen die Anteilseigner entsprechende Beträge einzahlen. Buchmäßig tritt eine Bilanzverlängerung ein. Bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln dagegen erfolgt (lediglich) ein Passivtausch: Das gezeichnete Kapital wird erhöht zu Lasten der Rücklagen. Soweit freie Rücklagen nicht dazu zur Verfügung stehen, darf in diesem speziellen Fall auch auf die gesetzliche Rücklage sowie auf die Kapitalrücklage zurückgegriffen werden. Wenn die Glättung durch eine Kapitalherabsetzung angestrebt wird, ist analog zu verfahren: Das gezeichnete Kapital wird zugunsten der Rücklagen reduziert. Oder: Mit der Reduktion des gezeichneten Kapitals geht eine Auszahlung entsprechender Beträge einher. Letzteres ist jedoch bei beträchtlichen Beträgen nicht empfeh-

lenswert, da dadurch der Bestand und die erfolgreiche Weiterentwicklung des Unternehmens gefährdet werden können.

Für die zur Glättung der Kapitalbeträge erforderlichen Beschlüsse sieht das Euro-EG verschiedene Erleichterungen vor. Juristische Personen im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion sind meistens durch eine geringe Zahl von Anteilseignern gekennzeichnet. Soweit dies zutrifft, sind für die Glättung der maßgeblichen Kapitalbeträge nur relativ geringe Betragsänderungen erforderlich. Insofern ist die Glättung unproblematisch.

2.4 Anpassung und künftige Gestaltung von Verträgen

Beim Übergang von der DM zum Euro gilt allgemein Vertragskontinuität (FEYERABEND und STECK 1998, S. 33). Die Einführung des Euro beinhaltet keinen Wegfall der Geschäftsgrundlage und damit keinen Anlaß für eine Kündigung von Verträgen. Den Vertragsparteien steht es natürlich frei, einen Vertrag an die veränderten monetären Verhältnisse anzupassen. Daneben besteht bei Bedarf auch das Institut der ergänzenden Vertragsauslegung.

Ein Änderungsbedarf kann vor allem bei Darlehensverträgen bestehen. In solchen Verträgen ist verschiedentlich vereinbart, daß sich die Verzinsung an einem bestimmten Referenzzinssatz orientieren soll. Der diesbezüglich wichtigste Referenzzinssatz war bisher der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Diesen gibt es jedoch seit dem 01.01.1999 nicht mehr. Auch sind andere Referenzzinssätze weggefallen. Die Änderungen sind, kurz skizziert, die folgenden (Euro-EG, Artikel 1; Deutsche Bundesbank Monatsbericht Juli 1999 S. 43):

- An die Stelle des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank ist (zunächst für den Übergangszeitraum bis zum 31.12.2001) der sog. Basiszinssatz getreten. Der Einstiegs-Basiszinssatz ist der am 31.12.1998 geltende Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Er verändert sich mit Beginn des 1. Januar, 1. Mai und 1. September eines jeden Jahres, erstmals mit Beginn des 1. Mai 1999, und zwar dann, wenn sich der Zinssatz der EZB für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (marginaler LRG-Satz) um mindestens 0,5 Prozentpunkte verändert hat.
- Der Lombardsatz der Deutschen Bundesbank wird durch den Zinssatz der EZB für die Spitzenrefinanzierungsfazilität (SRF-Satz) ersetzt. Diese Regelung ist nicht befristet.
- An die Stelle des FIBOR (Zinssatz unter Geschäftsbanken) ist seit dem 01.01.1999 der EURIBOR (Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte) getreten.

Bestehende Verträge sind also entsprechend anzupassen oder zumindest ergänzend zu interpretieren. Beim Abschluß neuer Darlehensverträge ist, wenn eine entsprechende Zinsgleitklausel vorgesehen werden soll, unmittelbar auf die neuen Referenzzinssätze abzustellen.

Für die Landwirtschaft relativ wichtig sind Wertsicherungsklauseln in längerfristigen Verträgen wie Pacht- oder Altenteilsverträgen. Bezüglich der Genehmigungspflicht und der Genehmigungsmöglichkeit von Wertsicherungsklauseln sind einige formale und materielle Änderungen eingetreten. Der bisher maßgebliche § 3 des Währungsgesetzes sowie die darauf beruhenden Genehmigungsgrundsätze der Deutschen Bundesbank sind weggefallen. § 3 des Währungsgesetzes wird durch § 2 des Preisangaben- und

Preisklauselgesetzes (bisher lediglich Preisangabengesetz) ersetzt. Die Genehmigungsgrundsätze sind in der Preisklauselverordnung vom 23.09.1998 (a.a.O.) geregelt. Darin ist auch festgelegt, daß die für die Genehmigung zuständige Behörde das Bundesamt für Wirtschaft ist. An dieses sind die Anträge zu richten.

Die bisherigen Genehmigungsgrundsätze sind, abgesehen von den nachfolgend erwähnten Lockerungen, im wesentlichen beibehalten worden. Danach sind Klauseln, bei denen eine bestimmte Änderung der Bezugsgröße, z. B. eines Lebenshaltungskostenindex, lediglich Anlaß für Verhandlungen zu einer Vertragsanpassung sein soll, weiterhin genehmigungsfrei. Automatische Anpassungen von Geldleistungen an eine Bezugsgröße, die mit den vereinbarten Leistungen nicht vergleichbar ist, sind dagegen grundsätzlich nicht zulässig. Auf Antrag kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine Genehmigung erteilt werden. In langfristigen Mietverträgen kann eine automatische Anpassung des Mietzinses an einen Lebenshaltungskostenindex vorgesehen werden, ohne daß es dazu einer Genehmigung bedarf (Euro-EG Artikel 10). Auch in Erbbaurechtsverträgen kann ohne Genehmigung eine Anpassung des Erbbauzinses an veränderte Verhältnisse vorgesehen werden (Euro-EG Artikel 11a). Allerdings müssen bei Wohngrundstücken die Restriktionen des § 9a der Erbbaurechtsverordnung beachtet werden. Tendenziell bestehen bezüglich der Änderung von Miet- und Erbbauzinsen im Falle von Wohngrundstücken engere rechtliche Vorgaben als bei gewerblich genutzten Immobilien. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß seit dem 01.01.1999 auch beim Kapitalverkehr Indexklauseln genehmigungsfrei möglich sind.

3 Wirtschaftliche Auswirkungen

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Einführung des Euro in landwirtschaftlichen Betrieben lassen sich in direkte und in indirekte Auswirkungen unterteilen. Direkte Auswirkungen beinhalten unmittelbar Datenänderungen in den Betrieben. Indirekte Auswirkungen treten über die Änderung gesamtwirtschaftlicher Daten wie auch möglicherweise über Euro-induzierte Änderungen bestimmter Politiken ein. Die nach Ansicht des Verfassers wichtigen direkten und indirekten Auswirkungen werden nachfolgend kurz besprochen.

3.1 Direkte Auswirkungen

Die Einführung des Euro hatte bereits zum 01.01.1999 direkte Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe: Mit der Einführung des Euro sind alle landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für die Umrechnung von Marktpreispreisen, Ausgleichszahlungen und Strukturförderungen von ECU in DM entfallen. Es gilt nun der einheitliche DM/Euro Umrechnungskurs von 1,95583. Das hat bei den administrierten Preisen und einigen damit verbundenen Beihilfen (z. B. Beihilfen für die private Lagerhaltung) zu einer Senkung um 1,4 % geführt. Bei den Reform-Ausgleichszahlungen dagegen ist eine Steigerung um 0,3 % eingetreten.

Der größte Teil der deutschen Agrarproduktion wird über inländische Handels- und Verarbeitungsunternehmen abgesetzt. Auch die Beschaffung erfolgt ganz überwiegend über inländische Zulieferer. Insoweit ergeben sich durch die Ein-

führung des Euro keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Preisgestaltung in den landwirtschaftlichen Betrieben. Allerdings wirken die veränderten Wettbewerbsverhältnisse bei den grenzüberschreitend tätigen Bezugs- und Absatzunternehmen letztlich auch in die landwirtschaftlichen Betriebe hinein. In Grenznähe zu den Teilnehmerländern exportieren und importieren Landwirte auch direkt. Hierbei machen sich die allgemeinen Wirkungen der Währungsunion bemerkbar: Durch den Wegfall der Umtauschprozeduren und der Währungsrisiken werden Ex- und Import erleichtert. Daraus können unmittelbar Preisvorteile resultieren. Dies gilt allerdings auch für die Konkurrenten in den Teilnehmerländern. Der Wettbewerb wird sich verschärfen, was beiderseits zu einem Preisdruck bei Ver- und Einkäufen führen kann.

Landwirte, die direkt vermarkten, werden dies bis zum Ende der Übergangszeit zweckmäßigerweise in DM vollziehen, da das Euro-Bargeld erst zum 01.01.2002 eingeführt wird. Den allgemeinen Gepflogenheiten im Handel folgend, kann es für die direkt vermarktenden Landwirte aus Imagegründen zweckmäßig sein, in der Übergangszeit vermehrt eine doppelte Preisauszeichnung (in DM und Euro) vorzunehmen. Nach der Abschaffung der DM und bei Gültigkeit des Euro als alleiniges Zahlungsmittel muß die betriebliche Preispolitik darauf eingestellt werden. Insbesondere müssen sog. Signalpreise angepaßt werden. So werden beispielsweise aus 1,99 DM für ein bestimmtes Produkt durch einfache Umrechnung 1,02 Euro. Wenn die Signalpreisfunktion erhalten bleiben soll, müssen daraus 0,99 Euro werden.

Direkte Auswirkungen gibt es auch im Bereich der Finanzierung: Bisher waren Handelswechsel ein günstiges Instrument der kurzfristigen Fremdkapitalbeschaffung. Die Zinsen waren niedrig, weil die Hausbanken die Wechsel zum günstigen Diskontsatz an die Bundesbank weiterverkaufen konnten. Diese Möglichkeit besteht seit dem 01.01.1999 nicht mehr. Denn das Statut der EZB sieht den Einsatz des Diskontkredits als Instrument der Geldpolitik nicht vor. Die Deutsche Bundesbank gewährt jedoch weiterhin Diskontkredite, allerdings zu geänderten Konditionen. Der Zinssatz orientiert sich an den Marktgegebenheiten. Orientierungsgröße ist der 3-Monats-EURIBOR, der Marktzinssatz für Kredite unter Banken. Damit tritt eine spürbare Verteuerung der Wechselfinanzierung ein. Die Unternehmer müssen also die relative Vorzüglichkeit der Wechselfinanzierung im Vergleich zu Alternativen wie dem Kontokorrent- und dem Lieferantenkredit eingehender prüfen.

Neu im Bereich der Finanzierung ist auch folgendes: Die Unternehmen können sich von der Deutschen Bundesbank auf Notenbankfähigkeit prüfen lassen. Die Prüfung erfolgt in erster Linie anhand von Jahresabschlüssen. Im Falle einer positiven Beurteilung können die Unternehmen bei ihren Hausbanken günstigere Zinskonditionen erhalten. Das resultiert daraus, daß sich die Banken für Kredite an notenbankfähige Kunden günstiger bei der EZB refinanzieren können.

Die Einführung des Euro führt nicht nur zu den skizzierten Veränderungen bei der Geldbeschaffung. Auch bei den Anlagemöglichkeiten treten Änderungen ein (vgl. z. B. STELTZNER und WEIMER 1997). Die Anlagemöglichkeiten, insbesondere über Ländergrenzen hinweg, werden breiter. Auch werden Änderungen der relativen Vorzüglichkeit verschiedener Anlagemöglichkeiten eintreten. Der anlagesu-

chende Unternehmer ist zur optimalen Gestaltung seines Anlagemixes allerdings auf einschlägigen Rat angewiesen.

3.2 Indirekte Auswirkungen

Die Einführung des Euro kann sowohl positive als auch negative indirekte Auswirkungen auf die Betriebe haben (vgl. dazu den Beitrag von v. URFF in diesem Heft und die dort angegebene Literatur). Positiv einzustufen ist der Wegfall künftiger DM-Aufwertungen. Insoweit entfällt das Risiko der Senkung der administrierten Preise. Auch bestehen größere Sicherheiten im Agrarexport in die Teilnehmerländer, was letztlich auch wieder den Landwirten zugute kommt. Wenn die Wirtschafts- und Währungsunion mehr wirtschaftliches Wachstum und Beschäftigung schafft, dann wirkt sich dieses über eine Belebung der Nachfrage nach Agrarprodukten und eine Erleichterung des Strukturwandels auch positiv im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebe aus.

Ein großes Risiko dagegen liegt in der künftigen (inneren) Stabilität des Euro. Insbesondere da der Euro stärker als die DM politischen Einflüssen ausgesetzt ist, besteht die Gefahr einer geringeren Stabilität auf mittlere und längere Sicht. Dies wäre für die Landwirte fatal: Preissteigerungen auf der Kostenseite sind kaum auf die Produktpreise abwälzbar. Die Märkte und der dazu erforderliche öffentliche Finanzierungsbedarf bei administrierten Preisen stehen dem entgegen. Eine Erhöhung der direkten Zuwendungen stößt an die engen Grenzen der Finanzierungsmöglichkeiten. Die Landwirte müßten also mit nominalen Einkommensminderungen rechnen. Da gleichzeitig die Lebenshaltungskosten steigen, würden die Einkommen noch weiter real entwertet.

Ein weiteres Risiko liegt auch in der künftigen Zinsentwicklung. In Abhängigkeit von der Stabilität des Euro und von weiteren Faktoren sind künftige Zinssteigerungen nicht unwahrscheinlich. Dies würde die Landwirte, die mit Fremdmitteln investiert haben oder investieren wollen, unmittelbar treffen. Darüber hinaus ist folgende Rückkopplung zu bedenken: In Anbetracht der hohen Staatsverschuldung würden steigende Zinsen die Lage der öffentlichen Haushalte weiter verschärfen. Die notwendigen Sparmaßnahmen in anderen Bereichen würden auch die Landwirte treffen.

Die Einführung des Euro wird Änderungen in einigen wettbewerbsrelevanten Politikbereichen induzieren. Es ist kaum damit zu rechnen, daß umweltrelevante Restriktionen in Deutschland gelockert werden. Diesbezüglich teilweise bestehende Wettbewerbsnachteile dürften erhalten bleiben. In der Besteuerung wird der Druck zur Harmonisierung bestimmter Steuern steigen. Dies betrifft zunächst in erster Linie die Umsatzsteuer. In den anderen Teilnehmerländern herrschen durchweg höhere Umsatzsteuersätze. Der Wettbewerb und damit auch die Politik werden auf eine Verringerung der Abstände drängen. Folglich ist mit einer Erhöhung der Umsatzsteuersätze in Deutschland zu rechnen. Wie sich bereits abzeichnet, können die Landwirte kaum erwarten, daß die Politik ihnen mit einer Erhöhung der Vorsteuerpauschale entgegenkommt. Vielmehr wird auf diese Weise der Druck zunehmen, die Landwirte in die Regelbesteuerung zu drängen.

In der agrarpolitischen Diskussion wird m. E. der mit der Einführung des Euro verbundene Wegfall künftiger Aufwertungen der DM zu einseitig und zu positiv herausgestellt. Dadurch wird für die Landwirte zweifellos mehr Planungssicherheit geschaffen. Wie soeben ausgeführt, birgt die Einführung des Euro aber auch erhebliche Risiken für die Landwirtschaft an anderen Stellen. Außerdem darf nicht übersehen werden, daß von weiteren agrar- und allgemeinpolitischen Rahmenbedingungen wie der „Agenda 2000“, den künftigen WTO-Verhandlungen und der Osterweiterung erhöhte Risiken ausgehen. Die Landwirte werden künftig also nicht unter geringeren, sondern höheren Risiken als bisher wirtschaften müssen. Das erfordert eine noch kritischere Auseinandersetzung mit den Zukunftschancen und den anzustuernden Entwicklungspfaden in ihren Betrieben.

4 Schlußbemerkungen

Bei der Änderung der Verfahrensweisen durch die Einführung des Euro, einschließlich der Umstellung der EDV, können die Landwirte auf die Hilfe der entsprechenden Dienstleister – Buchstellen, Softwareanbieter, Betriebs- und Rechtsberater – zurückgreifen (vgl. HATTEMER und STEIN 1997). Damit sind die Änderungen und künftigen Gestaltungen reibungslos vollziehbar. Die direkten wirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere bei der Preisgestaltung und Finanzierung, sind in die ohnehin durchzuführenden Planungsprozesse einzubeziehen. Die Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen und damit die indirekten Auswirkungen der Einführung des Euro in den Betrieben sind zur Zeit noch nicht abschätzbar. Die Landwirte und die Beratungsträger müssen die diesbezüglichen Entwicklungen laufend aufmerksam verfolgen, damit sie bei Langfristentscheidungen berücksichtigt werden.

Literaturverzeichnis

- CATTELAENS, H.; NIERMANN, W.; TAUSCH, W. (1998): Rechtliche Grundlagen zur Einführung der Euro-Währung. IDW-Verlag, Düsseldorf. – DÖRNER, D.; PRITZER, N. (1998): Auswirkungen der Europäischen Währungsunion auf das Rechnungswesen und die betrieblichen Prozesse. IDW-Verlag, Düsseldorf. – FEYERABEND, H.J.; STECK, A. (1998): Rechtliche Aspekte der Einführung des Euro. In: LEMNITZER, K.H.; STEIN, L. (Hrsg.): Euro in der Unternehmenspraxis. Verlag Schäffer-Poeschel, Stuttgart, S. 33-60. – FEYERABEND, H.J.; STECK, A. (1998): Euro und Steuern. In: LEMNITZER, K.H.; STEIN, L. (Hrsg.): Euro in der Unternehmenspraxis. Verlag Schäffer-Poeschel, Stuttgart, S. 95-106. – HATTEMER, C.; STEIN, L. (1997): Handlungsempfehlungen für Steuerberater zur Euro-Einführung in Mandantenunternehmen. In: Die Information über Steuer und Wirtschaft, H. 19, S. 597-601. – LEMNITZER, K.H.; STEIN, L. (1998): Auswirkungen der Währungsunion auf das Rechnungswesen. In: LEMNITZER, K.H.; STEIN, L. (Hrsg.): Euro in der Unternehmenspraxis. Verlag Schäffer-Poeschel, Stuttgart, S. 61-94. – OTTE, W. (1999): Behandlung der Aufwendungen für die Euro-Umstellung in Handels- und Steuerbilanz. Die Information über Steuer und Wirtschaft, H. 16, S. 481-487. – STELTZNER, H.; WEIMER, W. (1997): Was kommt, wenn die D-Mark geht? Das Handbuch zur Währungsunion. FAZ, Verlagsbereich Wirtschaftsbücher, Frankfurt am Main. – VON URFF, W. (1999): Auswirkungen des Euro auf den Sektor Landwirtschaft in Deutschland. Agrarwirtschaft 48 (1999), Heft 10, S. 372-379.

Vorfasser: Prof. Dr. MANFRED KÖHNE, Institut für Agrarökonomie, Platz der Göttinger Sieben 5, Georg-August-Universität Göttingen, D-37073 Göttingen, Tel.: 0551/39-4842, Fax: 0551/39-2030, e-mail: mkoehne@uni-uaoa.gwdg.de.